

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Ersteinst mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
ost. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 233.

Sermannstadt, Donnerstag am 1. October.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerations-Preis:
In loco: Mit Postzusendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. ö. W. 3 fl. 80 kr. ö. W.
Mit „Transsilvania“:
3 fl. — kr. ö. W. 4 fl. 30 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger L. Steinhaußen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Gebick; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szeged bei Herrn O. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Da heute die Pränumeration für das vierte Quartal beginnt, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerations-Generierung.

Sermannstadt, am 1. October 1863.

Verlag und Redaction
der „Sermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 28. September 1863.

(Fortsetzung.)

Präsident Groisz: Es seien drei Anträge eingebracht worden; der des Regalisten Cranos sei nicht unterstützt worden, er könne also auch nicht zur Abstimmung gebracht werden; der Antrag Budacker's auf Streichung des §. 19, geht am weitesten und wird zuerst, dann der Antrag des Metropolitens Sterka Sulutiu auf Weglassung des zweiten Satzes des §. 19 zur Abstimmung gebracht werden, und wenn auch dieser Antrag nicht angenommen wird, dann die Regierungsvorlage.

Das Haus ist mit dieser Reihenfolge einverstanden.
Der Antrag Budacker's fällt.
Der Antrag Sterka Sulutiu's wird nicht angenommen.
Die Regierungsvorlage wird zum Beschluß erhoben.
Es wird der §. 20 der Regierungsvorlage in den drei Landessprachen verlesen.

Budacker: Hohes Haus! Der §. 20 besagt, daß die geistlichen Behörden, natürlich in den ihrem Wirkungskreise unterliegenden Angelegenheiten sich an die Bestimmungen der §§. 2-8 dieses Gesetzes zu halten haben. Der vorliegende §. verdient, wenn man ihm so recht eigentümlich ins Angesicht sieht, von allen Seiten dankbar anerkannt zu werden, in so weit er nämlich von der Prämisse selbstständiger geistlicher Gerichte ausgeht, mit einem nicht von der Landesgesetzgebung, sondern durch die Kirchengesetzgebung normirten Kreis.

Wenn man das, diesem §. zu Grunde liegende Princip von rechts-historischen Standpunkt würdigt, so muß weiter dankbar anerkannt werden, daß es in dem leitenden Gedanken vollständig mit dem Art. 32 vom J. 1791 übereinstimmt, welcher also lautet: „Bonigne annuente Sua Majestate Sacratissima, omnia Fora Judicaria, Civilia videlicet, Ecclesiastica et Criminalia tam Superiora, quam inferiora trium in Magno Transylvaniae Principatu Nationum in pristinam legalem et respective Diplomaticam Formam, et Activitatem restituuntur.“

Jis, quae futuram tractandorum Objectionum Judicialium Normam, Forumque Activitatem, et Judicium Numerum quoad singula Fora in particulari concernunt, ad deputationem in Judicialibus ordinatam, futurae Comitiae relegatis et interea omnibus foris, justitiaeque administrandae ratione juxta praescriptum Legum et respective Articulorum Novellarum permanentibus.“

Es ist damit ein Grundgesetz anerkannt worden, welcher seine Sanction schon durch die Constitutiones Approbata vom Jahre 1653 in I. 1. 3 erhalten hat, ein Grundgesetz, wornach die Regelung der inneren Einrichtungen der Kirche vollständig zu der Kompetenz der 4 recipierten Kirchen gehört. Diese durch die jahrhundertlange Übung geheiligte Rechtsanschauung ist auch nicht in einem einzigen Punkte durch die bisherige siebenbürgische Gesetzgebung alterirt worden, nicht alterirt worden durch den Artikel 31. vom Jahre 1791, (den ersten Sprachartikel unseres Landes) nicht alterirt worden, durch den 6. §. des 1. Artikels vom Jahre 1847 (den zweiten Sprachartikel unseres Landes); denn der letztbelegene §. 6 vom J. 1847 setzt eben nur fest, welcher Sprache sich die geistlichen Behörden zu bedienen haben in ihrem Verkehr mit den weltlichen Behörden; weiter aber geht dies Gesetz nicht, und es mißt sich vor Allem andern nicht im Mindesten darin ein, in welcher Sprache die geistlichen Behörden mit ihren Gläubigen zu verkehren haben. Und in der That, hohes Haus! wenn das in Anwendung zu bringende Princip seine Richtigkeit hätte, und es eine außerhalb der Kirche stehende Gewalt gäbe, welche das Recht besäße, die Sprache anzugeben, welcher die geistlichen Behörden sich bei ihrem Verkehr mit den Gläubigen bedienen sollen, so ist durchaus nicht abzusehen, warum die nämliche gesetzgebende Gewalt nicht auch bestimme, welcher Sprache man sich bei dem Gottesdienste, welcher Sprache man sich bei der Liturgie zu bedienen habe. (So ist es! Bravo!)

Meine Herren! sehen wir der Sache genau auf den Grund, so handelt es sich hier bei diesem §. des Gesetzes um nichts weniger, als um die volle Autonomie der Kirche Siebenbürgens, (So ist es!) und es verdient, meine Herren! in diesem Zusammenhange hervorgehoben, und auf das allerhöchste betont zu werden, daß die dem evang.-helvetischen Bekenntnisse angehörigen Fürsten Siebenbürgens sich nie und nimmer herausgenommen haben, zu bestimmen, welcher Sprache die evang.-helvetischen geistlichen Behörden mit ihren Gläubigen sich bedienen sollten.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang bloß an die Canones des

Stephan Katona Oelei vom Jahre 1649. — Hohes Haus! man kann auch nicht sagen, daß die Landesgesetzgebung nur in analoger Weise verfahren, wenn sie, die die Sprache der weltlichen Gerichte und Richter festgesetzt hat, nun auch Bestimmungen darüber trifft, welcher Sprache sich die geistlichen Behörden zu bedienen haben; denn die Analogie trifft hier in keiner Weise zu. Kein Bürger kann sich dem Gerichte, dem er vermög seines Wohnortes, vermög der Natur des Rechtsstreites untersteht, entziehen, während ein jeder Bürger durch den gesetzlich verbürgten freien Uebertritt von einer Confession zu der anderen, sich jeden Augenblick der Fesseln entledigen kann, die etwa das Kirchenregiment ihm rücksichtlich der Verkehrssprache anlegen will. Kein Bürger, meine Herren! kann sich dem unterstehenden weltlichen Gerichte entziehen, er muß es sich gefallen lassen, dem geistlichen Gerichte dagegen unterwirft sich jeder Bürger nur als Mitglied einer bestimmten Confession, er unterwirft sich diesem geistlichen Gerichte freiwillig, und nur in so lange, als er eben das mit seinem confessionellen Gewissen vereinbarlich findet. Findet er es nicht mehr vereinbarlich, so tritt er, wie ich früher schon sagte, aus der Kirche.

Zu diesem Zusammenhang nun, und nach diesen Voraussetzungen muß ich denn dringend auf die Streichung des §. 20 antragen; ich muß dies um so mehr thun, und halte mich dazu um so mehr verpflichtet, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die anwesenden Mitglieder dieses hohen Hauses auf dem jetzigen Landtage gewiß nicht den Wunsch hegen, bei ihrer Heimkehr in die Heimath durch den Zuzug empfangen zu werden, daß sie eben zur Verherrlichung der neuen Acta, die kirchenregimentlichen Behörden um eines der vorzüglichsten Rechte, nämlich um das Recht der Selbstbestimmung in ihren inneren Angelegenheiten gebracht haben, (Bravo!) um eine Freiheit, meine Herren! die die bisherige siebenbürgische Gesetzgebung als ein heiliges unantastbares Gut stets in Ehren gehalten hat, und so schlage ich denn vor, und beantrage nochmals die Streichung des §. 20 (Bravo!) Präsident: Ich bitte diejenigen Herrn, welche den soeben zur Streichung des §. 20 gestellten Antrag zu unterstützen gedenken, sich erheben zu wollen. (Geschicht.)

Präsident Groisz fragt die drei aufgeschriebenen Redner Schnell, Michael Schuller und Bischof Fogarassy: ob sie für oder gegen den §. 20 sind.

Alle sind gegen den §.
Kannicher äußert, daß die Regierung eben kein besonderes Gewicht darauf lege, ob dieser §. da stehe oder nicht. (Beifall.)
Schnell Carl: will kurz sein.
(Bravo und Schlußrufe!)
Schnell setzt sich.
Präsident Groisz: Aufgeschriebene sind noch: Michael Schuller, Bischof Fogarassy und Regalist Zimmermann.
(Hr. Se. Hören wir!)

Schuller Michael: Herr Präsident! Hohes Haus! Zwar könnte mir nach dem, was eben vorgegangen, die Lust zu reden vergehen; aber da mir das Wort gegeben worden, bin ich gleichfalls so frei, einige Worte zu dem bereits Gesagten hinzuzufügen. — Ich theile zwar die bereits über diesen in Verhandlung stehenden §. ausgesprochenen Ansichten, ohne jedoch alle die daraus ausgehenden Consequenzen und Befürchtungen zu ziehen und zu hegen. Ich halte diesen §. für überflüssig und wünsche eben darum, daß er weggelasse werde. Die geistlichen oder, wie es im §. eigentlich heißen sollte, die kirchlichen Behörden, denn doch in Etwas von den politischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verschieden. Die kirchlichen Behörden haben es mit der Pflege des Glaubens und der sittlichen Erziehung und der dazu erforderlichen Mittel ihrer Pflegebefohlenen zu thun, ihre Verwaltung ist mit einer Sorgfalt verbunden: in ihrem Verufe liegt es denn auch, daß sie mit ihren Pflegebefohlenen in einer Sprache verkehren, welche von denselben verstanden und wodurch denn auch die Verwirklichung ihrer Zwecke möglich werde. Sollte aber eine kirchliche Behörde ihre Aufgabe so wenig verstehen, daß sie ihren Glaubensgenossen Gewissenszwang anthun wollte, — denn der Sprachzwang ist auch Gewissenszwang — dann würde, was bereits angedeutet worden, eintreten, daß sich die Glaubensgenossen solchem Zwange durch den Austritt entziehen würden. Aus diesen Gründen stimme ich für das Ausbleiben dieses §. 20.

Bischof Fogarassy begründet, warum auch er für Streichung von §. 20 ist.

Regalist Zimmermann: Hr. Präsident! Es ist nach Schluß der Debatte gerufen worden, und ich sollte vielleicht daraus die Consequenz ziehen, dem an der Tagesordnung stehenden Gesetze gegenüber dieselbe Haltung einzunehmen, die mir theilweise durch eine während dieser Debatte mit Uebeln unternommene Reise aufgelegt worden ist. Wenn ich gleichwohl das nicht thue, so leitet mich hierbei die Erwägung der Thatsache, daß ich noch nie nach Schluß der Debatte gerufen habe, wohl nach Schluß der Sitzung. Nach Schluß der Debatte rufe ich grundsätzlich nicht, weil ich der Meinung bin, es ist die Sache jeden Landtagsmitgliedes mit sich allein zu Gerichte zu legen, ob es auf das in jedem Falle ihm zustehende Recht der Rede verzichtet will oder nicht. Ich rufe nie nach dem Schluß der Debatte, wohl aber nach dem Schluß der Sitzung, wenn ich glaube, daß durch die vor-angelaufenen Erörterungen das Haus bereits erwidert ist, — ich rufe nicht nach Schluß der Debatte, weil ich Jedermann, der da spricht, aufmerksam zuhören und auch erwarten, daß mir dann die gleiche Behandlung zu Theil werde. Jene Mitglieder, die nicht sprechen, haben keine Ursache, sich über die verlängerte Debatte zu beklagen. (Bravo!) Gleichwohl bleibt der Ruf nach Schluß der Debatte auch auf mich nicht ohne Einfluß. Ich beschränke mich daher, mich kurz zu fassen. Ich schließe mich dem wohlwolligeren Antrage Sr. Hochwürden, des Hrn. Bischof Fogarassy an und acceptire in gleicher Weise ohne Rückhalt die Argumente, die der Hr. Abgeordnete von Bischof Budacker, in sehr maßvoller, rücksichtsvoller Weise gegen den §. 20 der Regierungsvorlage vorgebracht hat. Ich meine nämlich, wenn wir uns anschauen halten in der Geschichte anderer Länder, so haben wir Ursache, uns glücklich zu preisen, daß bei uns die Glaubens- und Gewissensfreiheit seit Jahrhunderten immer als ein Palladium angesehen worden ist, an das kein Sterblicher rühren dürfe. Die Gewissensfreiheit berührt das Verhältnis in dem der Sterbliche zum Ewigigen steht, und Alles, was dieses Verhältnis berührt, muß der Staatsgewalt als einer außerhalb der Kirche stehenden

Macht für immer und völlig entrückt und entzogen bleiben. Es handelt sich um die Freiheit des confessionellen Gewissens, die dadurch nur gewahrt wird, wenn die Staatsgewalt sich in die Frage gar nicht mischt, in welcher Art und Weise sich die rein kirchenregimentlichen Behörden und Gerichte ihren Gläubigen verständlich machen. Ist das Princip der Staatsomnipotenz, auf welchem der §. 20 der Regierungsvorlage wurzelt, ein richtiges, so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde sich die Staatsallmacht enthalten soll, der Kirche nicht auch den Gebrauch der Liturgie und den Gebrauch der Sprache bei gottesdienstlichen Handlungen aufzuerzählen. Aus diesen Gründen entscheide ich mich für die Streichung des §. und anerkenne dankbar, daß der Hr. Vertreter der Regierung in dieser Beziehung von vorneherein das hohe Haus benutzte; ich entscheide mich für die Streichung des §. auch deshalb, weil — ich bin diese Aufrichtigkeit schuldig — nach den auf meiner Reise gemachten Erfahrungen ich der Ueberzeugung bin, daß, wenn man den Parteien das Recht einräumt, die Behörden zu wählen, dies die Schwierigkeiten, welche der Vollziehung des Gesetzes im Wege stehen werden, ohnehin, wie Sr. Hochwürden angedeutet hat, auch ohne diesen Paragraphen in bedeutendem Grade erhöhen würde; mir liegt aber daran, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung der Sprachen im amtlichen Verkehr zur Geltung komme, und daß die Schnur nach Wiederherstellung des ersten Sprachartikels vom J. 1847 nicht aus jenen Reizen, in welchen diese Schnur bereits vorhanden ist, in noch weitere Kreise übergehe. Ich wiederhole, ich entscheide mich sowohl aus Gründen des Rechtes, die in der Natur der Sache liegen, als auch geleitet durch die Ansicht, daß die Schwierigkeiten für die Durchführung des Gesetzes nicht vermehrt werden sollen, für die Streichung des Paragraphen.

Berichterstatter Schuller-Libloy: Ich erlaube mir einige kurze Worte gleichsam zur Verteidigung des Aufsatzes zu sprechen, keineswegs für die Beibehaltung des Paragraphen. Ich selbst und mehrere mit mir im Ausschuss waren schon damals für die Streichung des Paragraphen; andere Stimmen jedoch, eine sehr geringe Majorität bestimmte den Ausschuss, den Paragraphen beizubehalten, und zwar wie von jener Seite ausdrücklich bemerkt wurde, nur deshalb beizubehalten, weil bei den geistlichen — oder besser gesagt kirchlichen — Behörden es auch Parteien geben könnte, die nicht der betreffenden Kirche angehören.

Man machte von jener Seite darauf aufmerksam, in Ehescheidungsprocessen kämen Parteien von verschiedener Nationalität vor, und da wollte man denn, daß auch jenen fremden Parteien, die nicht zu der bestimmten Kirche gehören, von den betreffenden kirchlichen Entscheidungsgewalten in ihrer Sprache, d. h. der Sprache der Partei die Entscheidungen gegeben werden, und die fremde Partei im Gebrauche ihrer Sprache geschützt werden solle. Die Gründe einer sehr geringen Majorität im Ausschuss bestimmten also denselben, den Paragraphen beizubehalten. Namentlich ließen sich von diesem Bestimmungsgrund — gleichsam der Gerechtigkeit dieses Gesetzes — solche Mitglieder leiten, die da meinten, daß in ihrer Kirche eben verschiedene Sprachen vorkommen würden; ich selbst aber und mit mir viele waren gegen den Paragraphen, und ich bin daher sehr froh, wenn es mir gestattet ist, auf eine weitere Begründung zur Beibehaltung dieses Paragraphen verzichten zu dürfen. (Bravo!)

Präsident Groisz: Es ist nur ein Antrag gestellt worden zu §. 20, nämlich auf Streichung desselben. Nun hat sich zwar das hohe Haus so einmütig für denselben ausgesprochen, daß er sofort enunciren könnte; allein um der Geschäftsordnung ein Genüge zu thun, mußte dennoch abgestimmt werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Streichung des §. 20 angenommen.

(Schluß folgt.)

Vorläufige Notiz über die gestrige Landtagsitzung.

Der siebenbürgische Landtag hat einhellig die Aufnahme der beiden kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 in das Gesetzbuch des Großfürstenthums Siebenbürgen beschlossen!

Wofür wir dem hohen Landtage auch unsererseits ein ergebenstes „Goh“ darzubringen so frei sind.

Nede des Bischofs Fogarassy gegen das vom Erzbischofe Sterka Sulutiu zum 11. §. der Re- gierungsvorlage gestellte Amendement in der Landtagsitzung vom 21. September.

Hochwohlgeborner Herr Präsident! Hohes Haus!
Wenn ich es je bedauerte, das Wort ergreifen zu müssen, so ist dies in diesem Momente der Fall, wo ich mich gedrängt fühle, meine Meinung gegenüber Sr. Excellenz des Hrn. Erzbischofs, mit dem ich sonst vom ganzen Herzen einer und derselben Ansicht zu sein wünschte, zu äußern. Allein der Antrag Sr. Excellenz ist in seiner Tragweite von solcher Wichtigkeit für jene Nation, deren ausprüchliches Mitglied auch ich zu sein die Ehre genieße, und so folgenschwer, daß es mir unmöglich ist, demselben nicht entgegenzutreten.

Es beliebte Sr. Excellenz zu §. 11 der Regierungsvorlage ein Amendement zu stellen, daß anstatt der Municipal-, Gemeinde- und Districtsvertretungen, der Wahlkörper für die Landtagswahlen die Sprache der betreffenden Municipalbehörden bestimmen soll. Die Tragweite dieses Antrages ist in erster Linie für die ungarischen Comitate so folgenschwer, bligt den Samen der Zwietracht und Gefahr in solchem Maße in sich, daß dessen Consequenzen den nächsten und gerechten Patrioten mit aufrichtiger Verjagung erfüllen müssen. Allein dieser Antrag entbehrt auch jeder gesetzlichen Grundlage und ich kann nicht umhin, demselben einige Bemerkungen zu widmen.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen

3. 19493/2628. 1863. 3-3

Rundmachung.

Zu besetzen ist:
Eine Steueramts-Controllorsstelle 1. Klasse in Siebenbürgen in der X. Diözesenklasse, mit dem Gehalte jährlich 700 fl. mit Cautionspflicht.
Gesuche sind bei der Finanz-Landes-Direction in Hermannstadt **innen vier Wochen** einzubringen.
Hermannstadt, am 19. September 1863.
Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

3. 152. 1863. 3-3

Concurs.

An der ev. Elementarschule A. B. in Schäßburg ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehälter von 210 fl. ö. W. für die im Laufe des Monats October d. J. ins Leben tretende Parallellasse zur ersten Abtheilung zu besetzen. Bewerber um diese Stelle, welche das Seminarium mit gutem Erfolge absolviert haben, mögen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bis zum **15. October l. J.**, bei dem gefertigten Presbyterium einreichen.
Schäßburg, am 20. September 1863.
Das evangelische Presbyterium A. B.

Concurs.

Bei dem k. k. und gewerkschaftlichen Kupfer-, Berg-, Hütten- und Hammerwerke zu Bălan nächst Csik-Sz.-Domokos in Siebenbürgen, ist die Stelle eines Material- und Zeichners zu besetzen, und zwar mit dem Gehalte jährlich 500 fl. ö. W., mit der Vorrückung in 600 fl. und dem normalmäßigen Pensionsrechte, ferner freier Wohnung und einem Holzdeputat von 6 Kubikfaden Brennholz.
Bewerber um diese Stelle, welche in der deutschen und ungarischen Sprache bewandert sein müssen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes und der bisherigen Dienstleistung, Kenntniß im Schreib- und Rechnungsfache, dann etwaiger Kenntniß im Forstwesen bei der gefertigten Direction in Kronstadt bis **15. November l. J.** einzubringen.
Die Direction des k. k. und gewerkschaftl. Csik-Sz.-Domokoser Kupfer-, Berg-, Hütten- und Hammerwerkes.

Rundmachung.

In der letzteren Zeit sind von mehreren Lieferungs- und Subarenbirungs-Unternehmern beim Landes-General-Commando theils telegraphische, theils schriftliche Offerte direct eingelaufen, — zuben sind solche Differenten sogar persönlich hier erschienen.
Dies veranlaßt das Landes-General-Commando die Unternehmer auf die diesfalls bestehende Vorschrift erneuert aufmerksam zu machen, wonach sie ihre Anträge rechtzeitig bei den betreffenden Local-Commissionen einzubringen haben, weil solche nur dafelbst angenommen und berücksichtigt werden können, während Nachtrags-Offerte keine Geltung haben.
Sollten demnach in der Folge derlei Anträge beim Landes-General-Commando direct und zur unrichtigen Zeit einlangen oder Differenten persönlich sich hier vorstellen, so haben sie es sich nur selbst zuzuschreiben, wenn sie unberücksichtigt rückgewiesen werden.
Vom k. k. Landes-General-Commando.
Hermannstadt, den 29. September 1863.
Graf Montenuovo m. p.
F. M. R. Com. General für Siebenbürgen.

Licitationen

Nr. 8179/1863. 1-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und bezüglich des Fleisches in Szelistie, Galis, Tiliska, Szibjell, Kakova, und Valea im Szeller Kreis von Hermannstadt, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Classenklasse, auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.
Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:
1. Die Versteigerung wird am **9. October 1863**, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiteren zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Betrage von 1098 fl. bei Szelistie, 238 fl. bei Galis, 466 fl. bei Tiliska, 345 fl. bei Szibjell, 82 fl. bei Kakova, 149 fl. bei Valea, und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit

dem Betrage von 1325 fl. bei Szelistie, 85 fl. bei Galis, 140 fl. bei Tiliska, österreichischer Währung für die angegebene Zeitperiode bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Zetermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu beiden Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind die von demjenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechen von einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Geschäftspächter werden zu der Licitations nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.
4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitations wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.
5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, welche demal dem Stempel von 36 Kreuzern für den Bogen unterliegen, müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.
Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:
„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobject genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von 18 den Pachtjahren von 18 fl. Neutr., sage fl. Neutr. österreichischer Währung mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterwerfe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnpromcenten Badium von fl. Neutr. österreichischer Währung haften.“
Datum Unterschrift, Character und Wohnung des Offerenten.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitations den Pachtlustigen vorgelesen werden.
Hermannstadt, am 26. September 1863.
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 1893/1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mühlbach wird bekannt gemacht, es sei in der Executionssache der Hermannstädter Sparcassa, wider Andreas Hann aus Petersdorf, zur Hereinbringung einer der Ersteren zustehenden Forderung von 210 fl. ö. W. in die exekutive Feilbietung der dem Executionen gehörigen in die Execution gezogenen 13 Ackerländer auf Petersdorfer Pflanz, und zwar: 1. 1/2 „von der alten Kirche abwärts“; 2. 1/2 „auf die Hannenwiese ziehend“; 3. 1/2 „vor der langen Au“; 4. 1/2 ebenda; 5. 1/2 „vor den Hagenbergen“; 6. 1/2 ebenda; 7. 1/2 ebenda; 8. 1/2 „beim obersten Weingartenrain“; 9. 1/2 ebenda; 10. 1/2 „im Sand“; 11. 1/2 „auf der Straße in der oberen Au“; 12. 1/2 ebenda im mittelften Fehling und 13. 1/2 „hinter den neuen Weingärten“, im Gesamtschätzwerte per 762 fl. ö. W. gewilligt und die Übernahme auf den **10. October und 14. November 1863**, jedesmal um 11 Uhr, vor dem Gemeinde-Amtshause in Petersdorf, einkeraumt werden.
Hiezu werden Kaufstübhaber mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbeschreibung nebst Schätzung und Licitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.
Zugleich werden etwaige Hypothekargläubiger aufgefordert, ihre Forderungen oder Rechtsansprüche bei den nachstehenden Folgen des §. 509 C. P. D. längstens bis zur Veräußerung der Realitäten hiergerichts anzumelden.
Mühlbach, am 4. September 1863.
Vom Stadt- und Stuhlgerichte

Nr. 3. 498/863. 1-3

Pacht-Licitations-Rundmachung.

Am **13. October l. J.**, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls von 3 bis 6 Uhr Nachmittags werden in **Hermannstadt im sächsischen Nationalgebäude** nachstehende Objecte mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben werden, als:
1. Die **Siebenrichter-Herrschaft Szelistie** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen in den Ortschaften Szelistie, Szibjell, Kakova, Galys, Valse und Tiliska im Ganzen oder nach Umständen auch **ortschaftsweise** auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen.
Der Ausrufspreis für die Herrschaft im Ganzen ist **1200 fl. ö. W.**
2. Die **Siebenrichter-Possession Földvár** mit den dazu gehörigen Gerechtsamen auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen.
Der Ausrufspreis ist **80 fl. ö. W.**
3. Die **Siebenrichter-Possession Nukur** mit den dazu gehörigen Gerechtsamen auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen.
Der Ausrufspreis ist **60 fl. ö. W.**
4. Die **Jahrmarttsgefälle in Groß-Petersdorf** auf die Dauer von drei Jahren, d. i. vom 1. November 1863 bis letzten October 1866.
Der Ausrufspreis ist **44 fl. ö. W.**
Jeder Licitant hat vor der Licitations zehn Procent des Ausrufspreises als Neugeld in Baarem zu erlegen.
Die näheren Licitations- und Pachtbedingungen werden vor der Licitations öffentlich vorgelesen und können auch bis dahin in der sächsischen National-Universitäts-Kanzlei eingesehen werden.
Pachtstübhaber wollen sich demnach an dem obbestimmten Tage mit den erforderlichen Neugeldern, sowie den sonstigen zur Cautionsleistung nöthigen Erfordernissen in dem vorbezeichneten Locale einfinden.
Schließlich wird bekannt gegeben, daß in den Gemeinden **Szelistie, Szibjell, Kakova und Galys gemietete Privat-Localitäten im Zwecke der Schankausübung sichergestellt sind**, welche dem betreffenden Pächter gegen Entrichtung des mit dem Hauseigentümern festgesetzten Miethzinses zur Benützung überlassen werden.
Hermannstadt, am 22. September 1863.
Von der Universität der sächsischen Nation.

Nr. 11624/VIII. 1863. 3-3

Rundmachung.

Der öffentlichen Pachtversteigerung folgender Objecte mit den bezifferten einjährigen Ausrufspreisen:
A am 14. October 1863, bei dem Finanzwach-Commissariat in Fogaras.

1. Für die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. October 1864:
 - a) das Oberlieutenantsquartier in Kopatsel 5 fl. ö. W.
 - b) das Hauptmannquartier in Lissza 45 fl. ö. W.
 - c) die Aerial-Schießstätte in Vaidas-Retse 1 fl. 60 kr. ö. W.
 - d) das Oberlieutenantsquartier in Dragos 36 fl. ö. W.
 - e) der Gartengrund des Hauptmannquartiers in Unter-Vist 15 fl. 50 kr. ö. W.

2. Auf die Dauer eines Jahres vom Erstehungsstage an, in Vaida-Retse getragenen 3 Objecte:

- a) das Aerial-Wachthaus 1 fl. 58 kr. ö. W.
- b) der Aerial-Baumaterialschoppen 1 fl. 5 kr. ö. W.
- c) der Grund des Kanzeleigebäudes, Arrestes und Küchammer 32 kr. ö. W.

3. Auf die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1865:
Das Schankregale in Mardisiny 241 fl. ö. W.
B am 15. October 1863, bei dem Finanzwach-Commissariat in Seps-Szent-György.

1. Auf die Zeitdauer vom Erstehungsstage bis zur allfälligen Veräußerung längstens auf ein Jahr:

- a) das Offiziersquartier in Telegdi-Batzon 40 fl. ö. W.
- b) „Szarosz-Aja 6 fl. 50 kr. ö. W.

2. Auf die Zeitdauer vom 1. November 1863 bis 31. October 1864:
Das Offiziersquartier in Bolon 15 fl. ö. W.
Die näheren Bedingungen können bei dem betreffenden Finanzwach-Commissariate und bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direction eingesehen werden.
Kronstadt, am 25. September 1863.
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

3. 11525/V. 1863. 2-3

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Kronstadt wird bei der in der eigenen Amtskanzlei stattfindenden öffentlichen Versteigerung am **15. October l. J.**, um 10 Uhr Vormittags, das Bezugsrecht der Verzehrssteuer sammt außerordentlichem Zuschlag von Wein- und Mostverbrauch in dem Markte Fogarasch nebst der Gemeinde Galatz, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 und nach Umständen auf weitere zwei Solarjahre an den Meistbietenden verpachtet werden.
Der Festsalpreis (Ausrufspreis) für die 14 monatliche Periode bis Ende December 1864 ist 2100 Gulden österr. Währung und für jedes der nachfolgenden zwei Jahre 1800 fl. ö. W.
Pachtlustige können bis **14. October l. J.**, Abends 6 Uhr, bei der genannten k. k. Finanz-Bezirks-Behörde auch schriftliche Offerte unter Beischluß des 10% Badium einbringen, wo auch die Vertragsbedingungen zur Einsicht bereit erliegen.
Kronstadt, am 24. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.
Nr. 3. 7627 ex 1863. 2-3

Bekanntmachung.

Zur Sicherstellung der Ausspeisung, dann der Lieferung des Brodes, so wie der Wäschereinigung für den Bedarf des hiesigen Franz-Josef-Bürger-Spitals, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 wird den **5. October l. J.**, in der Kanzlei dieses Spitals eine Minuendo-Licitations von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, abgehalten werden.
Wobon Unternehmungs-Liebhaber mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die näheren Vertragsbedingungen selbst bis zum Tage der Licitations in der erwähnten Kanzlei eingesehen werden können, wie auch daß die Unternehmungs-Liebhaber vor dem Beginne der Licitations ein Neugeld, und zwar:

1. Für die Ausspeisung mit 300 fl. ö. W.
2. „ „ Brodlieferung mit 60 fl. ö. W.
3. „ „ Wäschereinigung mit 50 fl. ö. W.

zu erlegen, die Ersterer dagegen eine Caution in dem doppelten Betrage des Neugeldes beizubringen haben.
Hermannstadt, am 23. September 1863.
Der Stadt- und Stuhl-Magistrat

Nr. 9425 ex 1863. 3-3

Rundmachung

Zur Wiederbeziehung des erledigten Tabak-Groß-Berschleißes zu Bistritz, im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Bistritz.
Der Tabak-Großverschleiß zu Bethlen, im Bistritzer Finanz-Bezirk wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aeraer günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.
Mit demselben kann auch der Klein-Berschleiß des Stempelpapiers der kleineren Gattungen verbunden werden.

den, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz- Behörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabak-Materialbedarf, bei dem 4/5 Meilen entfernten Distriktsverlage zu Bistritz abzufassen.

Dem Kommissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Vokale des Großverschleißes eingeräumt, und sind demselben zur Materialbeihilfe 29 Tabak-Kleintrafikanten zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, an Tabak 12557 fl. 4 fr. 8 W.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Die Caution im Betrage von 500 fl. 8 W. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäß abzugeben zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Vadium in dem Betrage von 50 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Casse in Bistritz zu erlegen, und die riefällige Duntung dem gesiegelten und laffenmäßig gestempelten Offerte beizufügen, welches längstens bis zum 12. October 1863, 11 Uhr Vormittags, mit der Aufschrift „Offert für den Tabak-Großverschleiß zu Bethlen“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Vadium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit,
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen und
- d) Konkurrenten, welche nicht im Verschleißorte anständig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen von Seite der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verschleißorte, rückichtlich der Eröffnung eines Tabak-Verschleißes dafelbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand obwalte.

Die Vadium jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Ersteheres wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorzähigung zurückgehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungssfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Wenn der Offertent das Commissions-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Meilen-Zufuhre-Entschädigung besonders nicht mehr zu beanfordern, sondern es muß diese in dem angebotenen Verschleiß-Provisions-Perzent enthalten sein. Im Falle der Commissionär den Tabak-Großverschleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrags an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pachtbetrags in monatlichen Raten vorzubezahlen zu erlegen. Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des entfallenden Pachtbetrags im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtbetragsrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Verschleißbefugnisses sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Ertragausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz oder bei der Registratur der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so fern sie diese auf die Vorschriften rückichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Die Vertheilung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für den Offertenten vom Zeitpunkt der Einreichung, für das Areal aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht werden ist, verbindlich.

Bistritz, am 19. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Formulare eines Offertes. (50 kr. Stempelmarke.)

Ich Entgesfertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Großverschleiß zu Bethlen, unter genauer Beobachtung der diesfälligen bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorzähigung auf 8 Tage gegen Bezug von 10 Proc. vom Tabak, oder gegen Verzichtleistung auf die Verschleiß-Provision;

oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlich 8 W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorzubezahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

Eigenhändige Unterschrift Wohnort, Charakter, (Stand). Von A u s e n.

Offert zur Erlangung des Tabak-Großverschleißes zu Bethlen, mit Bezug auf die Kundmachung vom 19. September 1863, Zahl 9425.

ad 3 94 Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Kessler Stuhlamt als Gericht wird bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten des Herrn Josef Alesius nomine Herrn Franz v. Petki aus Kiralyhalma, vom 8. Juni 1863, 3. 94 Civ., die exekutive Feilbietung der dem Herrn D. A. Mesko aus Kessler gehörigen, auf Kessler gelegenen 2 Gärten, dann 12 Acker und Wiesengründe, im Schätzungs- werthe von 779 fl. 8 W. wegen Forderung von 8110 fl. 8 W. sammt Nebengebühren bewilligt worden. Zur Vornahme werden 2 Tagfahrten auf den 14. October und 14. November 1863, jedesmal Vormittag um 9 Uhr, im Kessler Stuhlamts-Gebäude angeordnet, mit dem Verfügigen, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der 2. Feilbietung unter dem Schätzungs- werthe verkauft werden, und daß die Feilbietungs- bedingungen im h. g. Expebite während den Amtsstunden einzusehen sind.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche auf diese Realitäten ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, ihre Rechte bis zum Verkauf bei Vermeidung der im §. 509 C. P. D. angeordneten Rechtsfolgen anzumelden. Kessler, am 14. August 1863.

Das Stuhl-Amt.

3. 670 Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird dem Demetriu Chidu aus Weichen bekannt gegeben, es habe Michael Hennig, durch Herrn Landesadvokat Morscher, eine Klage de praes. 2. Juni 1862, 3. 6729, auf Zahlung von 79 fl. C. W. gegen ihn eingereicht. Da nun der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm zum Curator absentis Herr Landesadvokat Bruckner bestellt, mit welchem diese Rechtsfache angeordnet werden wird.

Es liegt nun dem Beklagten ob, entweder diesen gehörig zu informieren, oder aber diesem Gerichte einen anderen Sachwalter bekannt zu machen, mit welchem diese Rechtsfache bei der auf den 7. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, hiegerichtlichen angeordneten Tagssagung ausgetragen werden soll.

Hermannstadt, am 27. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Heute Donnerstag, den 1. October 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Diebs-Nettel.

Neuestes Charakterbild mit Gesang in 3 Akten, von A. Langer.

Samstag, den 3. October 1863:

Zum Vortheile der Schauspielerin Hedwig Hellwig.

Der Ring.

Ritterlustspiel in 5 Akten, von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Fremden-Liste.

Angelommen am 30. September 1863:

Mediascher Hof: Sigmund Kretsch v. Trenschwert, k. k. Ober-Stabsarzt i. Genalin, von Oen. G. Bellinus, Professor, von Kronstadt.

Kemmler: Johann Schiffkammer, Bekaner, Johann Schuller, Stabarzt, von Bistritz. Samuel Schiffkammer, k. k. Ober-Regimentsschiffkammer, Stadtkommandant, von S. Regen. Betreide-Commissar, von Ploß.

Tanz-Unterrichts-Anzeige.

Ich Unterzeichneter nehme mir die Freiheit, einem geehrten p. t. Publikum die Anzeige zu machen, daß ich eine öffentliche Tanz-Schule eröffne, und zwar für Anfänger wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Samstag;

für schon geübte Tänzer und Tänzerinnen;

Montag und Mittwoch.

Der Cours beginnt mit 6. October 1863 und endigt den 6. Jänner 1864. Das Abonnement für Anfänger ist auf den ganzen Cours 10 fl. 8 W. Unterzeichneter verpflichtet sich, jeden seiner Schüler während dem Cours 6 Tänze zu lehren. Das Abonnement für schon geübte Tänzer und Tänzerinnen ist auf den ganzen Cours 4 fl. 8 W. Unterzeichneter verpflichtet sich den schon geübten Tänzern und Tänzerinnen die im Coillon, Mazur und Quadrille erneuerten Figuren zu lehren. Auch übernimmt Unterzeichneter Corsetten, privat oder im eigenen Local nach Wunsch der p. t. Tanzliebhaber. Die Aufnahme der p. t. Abonnenten beginnt mit 26. September 1863 in seiner Wohnung, Oberstadt, kleine Erde Nr. 313 zu ebener Erde, Vormittag von 9

bis 12, Nachmittag von 3 bis 5 Uhr. Kinder unbestimmter Alter werden in die Tanz-Schule unentgeltlich aufgenommen.

Um geneigten Zuspruch bittend mit Achtung Johann Honorius Uhlich, Tanz- und Balletmeister in Hermannstadt.

Am 15. October d. J.,

Ziehung des neuen

Staats-Prämien-Anlehens

welches in seiner Gesamtheit 400,000 Treffer enthält, worunter sich solche von Frs. 60,000, 50,000, 45,000, 40,000, 35,000, 32,000, 30,000, 25,000, 20,000, 18,000, 16,000, 15,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000 1,000 etc. befinden.

1 Original-Los für alle Ziehungen lautend, welches unbedingt mindestens Frs. 17 gewinnen muß kostet fl. 7. — Degegen Lose nur für obige Ziehung gültig und mit Serie und Gewinnnummer versehen kosten 50 Kr. per Stück, 5 Stück fl. 2, 10 Stück fl. 4, 15 Stück fl. 6, 21 Stück fl. 8 hieerr. Währung in Banknoten.

Aufträge hierauf werden gegen Einzahlung des Betrages prompt und gewissenhaft ausgeführt und die Ziehungslisten unentgeltlich zugesandt durch

J. G. Lussmann, jun.

(1) Staatseffecten-Handlung in Frankfurt a M.

Gastrophan.

Dieses bereits vielfältig erprobte und glänzend bewährte, nach ärztlicher Vorschrift meist aus Alpenkräutern bereitete Mittel wirkt sicher und schnell. 1. Bei Verdauungsschwäche, 2. bei abnormer Säurebildung des Magens (Sodbrennen), 3. wird der Magenkrampf dadurch schnell und radikal geheilt, 4. bei Atonie des Magens, 5. bei chronischem Erbrechen, 6. bei Bleichsucht.

Ein Flacon sammt Gebrauchsanweisung 70 kr. 8 W. Das Haupt-Depot des Gastrophans für ganz Europa, von wo aus alle Verbindungen ges-

sehen und wohin sich alle jene, die ein Depot derselben wünschen, gefälligst wenden wollen, ist

in Prag, in der Apotheke des Jos. Fürst, Nr. C. 104

filial-Depot bei Herrn J. Franz Zöhner in Hermannstadt.

Für Verpackung von 2-4 Flacons werden 35 kr. berechnet, weniger als 2 Flacons werden nicht versendet. Brief- und Selbstsendungen franco.

Anklärungen über ungarische Beitzfragen.

Gr. 8. 1863. Preis 1 fl. Mit Postversendung 1 fl. 20 kr.

Indem die Verlagsbuchhandlung diese Broschüre dem P. T. Publicum vorlegt, glaubt sie darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß aus jedem Worte der Schrift hervorleuchtet, daß hier ein mit den ungarischen Verhältnissen und Personen sehr genau bekannter Patriot das Wort ergriffen habe, welcher die Situation der politischen Verhältnisse Ungarns und Oesterreichs so klar zeichnet und die gefährlichen und erprießlichen Seiten der verschiedenen Bestrebungen so überzeugend und eindringlich mahnt, daß seine patriotischen Worte, wenn sie auch von den hiesigen ungarischen gebräuchlichen Anschauungen abweichen, doch nicht unangehört und unbedachtlich im Laufe unserer Begehrenheiten verhallen, sondern in allen freisinnigen Herzen Anklang finden, und auch in den vernünftigsten Gemüthern die ernstesten Erwägungen anregen werden. Der Verleger glaubt die vorliegende Schrift mit vollem Rechte dem Patrioten dieses Landes und jenseits der Leitha empfehlen zu sollen.

Das ungarisch-österreichische Staatsrecht.

Zur Lösung der Verfassungsfrage historisch-dogmatisch dargestellt von Wenzel Lustkandl, Doctor der Rechte.

Gr. 8. 1863. Preis 4 fl. 8 W.

Die Frage des Augenblickes.

Pangstön 1861. Von A. Gr. 8. 1863. Preis 30 kr. 8 W.

gleich denselben eröffnet, daß das Schätzungs-Protokoll, dann die Auktations-Bedingnisse in der Kammer eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Kosten dieser Realität auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft ertheilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf diese Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkauf dieser Realität bei dem Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden. Broos, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Konvokation.

3. 3613 Civ. 1863. Edict.

Vom Magistrat als Gericht Hermannstadt wird bekannt gemacht, es sei am 14. Juni 1863 Lina bei Onya Jitzel (Zeran) zu Hermannstadt, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da nun aber dem Magistrat der Aufenthalt des zu zwei Dritttheilen des Nachlasses concurrenden Ehegatten der Verstorbenen Namens Onye Jitzel (Zeran) unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Magistrat zu melden und die Erbsverklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Herrn Wilhelm Bruckner abgehandelt werden würde. Hermannstadt, am 10. September 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 7648. 1863. Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wird dem Demetriu Chidu aus Weichen bekannt gegeben, es habe Michael Hennig, durch Herrn Landesadvokat Morscher, eine Klage de praes. 2. Juni 1862, 3. 6729, auf Zahlung von 79 fl. C. W. gegen ihn eingereicht. Da nun der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm zum Curator absentis Herr Landesadvokat Bruckner bestellt, mit welchem diese Rechtsfache angeordnet werden wird.

Es liegt nun dem Beklagten ob, entweder diesen gehörig zu informieren, oder aber diesem Gerichte einen anderen Sachwalter bekannt zu machen, mit welchem diese Rechtsfache bei der auf den 7. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, hiegerichtlichen angeordneten Tagssagung ausgetragen werden soll.

Hermannstadt, am 27. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Zeugniss.

Ich sitz seit dem Jahre 1846 an Magenkrämpfen. Mir bisher von verschiedenen Aerzten gebrauchten Mittel konnten mich von diesem Uebel, obgleich sie mir Erleichterung verschafften, nicht ganz befreien. Seit ich aber das Gastrophan zu gebrauchen anfang, füllte ich mich von Tag zu Tag wohl und bin nun von jedem Krampfanfalle gänzlich befreit, daher ich dieses Medicament verdienstermaßen empfehlen kann.

Murau, am 24. October 1858.

Josef Herfort, k. k. Steuer-Einnehmer.